

REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

3818/EX/VIII/B/II

19. Oktober 2017 - Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Betriebsbedingungen für touristische Unterkunftsbetriebe sowie deren Einstufung

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus, Artikeln 9 Absatz 2, 11 § 1 Absatz 1, 12 § 1 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 29 Nrn. 2 bis 4, 6 und 8;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 06. Juli 2017;

Aufgrund des Gutachtens 61.930/2/V des Staatsrates, das am 29. August 2017 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des Ministers für Tourismus;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter „das Dekret“ das Dekret vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus.

Alle in diesem Erlass erwähnten

1. Fristen sind in Kalendertagen ausgedrückt;
2. Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 – Allgemeine Betriebsbedingungen

§1 – Die Registrierung als touristische Unterkunft erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Inbetriebnahme. Es ist ein Formular pro Unterkunft auszufüllen. Es gibt pro Kategorie ein Formular.

Die Registrierung erfolgt mittels eines vom Minister in elektronischer oder in Papierform zur Verfügung gestellten Formulars, das folgende Angaben enthält:

1. die Kontaktangaben des Betreibers;
2. falls der Betreiber nicht mit der täglichen Geschäftsführung betraut ist, die Kontaktangaben der geschäftsführenden Person;
3. ggf. die Unternehmensnummer;
4. die Bezeichnung, unter der die Unterkunft angeboten und beworben wird sowie die

Kontaktangaben, so wie sie veröffentlicht und beworben werden. Bei saisonalen Unterkünften ohne Postadresse sind die Koordinaten anzugeben;

5. das Datum der Inbetriebnahme bzw. des Beginns der Vermietung;
6. das Baujahr der Unterkunft;
7. die maximale Belegung;
8. die Art und Lage der Unterkunft, Anzahl und Art der für Gäste zugänglichen Räumlichkeiten bzw. Einheiten und Anlagen;
9. die Auflistung der allgemeinen Betriebsbedingungen gemäß Artikel 11 des Dekretes mit dem Vermerk „gelesen und zur Kenntnis genommen“;
10. einen Link auf die Internetseite des Ministeriums, unter dem die jeweiligen Mindestanforderungen pro Unterkunfts-Kategorie aufgelistet sind;
11. Ort, Datum und Unterschrift des Betreibers oder der mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Person.

§2 – Zum Nachweis der Erfüllung der in Artikel 11 des Dekretes erwähnten allgemeinen Betriebsbedingungen werden dem Minister folgende Unterlagen elektronisch oder in Papierform übermittelt:

1. eine gültige Sicherheitsbescheinigung oder, falls diese nicht fristgerecht ausgestellt wurde, eine Kopie der datierten Empfangsbestätigung für den Antrag auf Sicherheitsbescheinigung;
2. die Bestätigung der Versicherungsleistungen durch die Versicherungsgesellschaft mittels eines elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Formulars;
3. ein Auszug aus dem Strafregister, nicht älter als 3 Monate;
4. ein Eigentumsnachweis der Immobilie, in der sich die touristische Unterkunft befindet, wie etwa eine Bescheinigung des Registrierungs- oder Hypothekenamtes. Ist der Betreiber Mieter einer Immobilie, so ist das Einverständnis des Eigentümers mit der touristischen Nutzung schriftlich zu belegen. Dies kann ein Mietvertrag sein, aus dem die touristische Nutzung deutlich hervorgeht.

Nach der Registrierung stellt der Minister dem Betreiber innerhalb von 20 Tagen ein Schreiben zu mit der Registrierungsnummer der Unterkunft sowie deren Kategorie gemäß Art. 9 des Dekretes.

§3 – Innerhalb von 45 Tagen nach der Registrierung reicht der Betreiber die in §2 genannten Unterlagen ein. Innerhalb von 20 Tagen teilt der Minister dem Betreiber mit, ob Unterlagen fehlen oder unzureichend sind. Anderenfalls gelten die Unterlagen als vollständig. Der Betreiber erhält eine Frist von 30 Tagen, um fehlende oder unzureichende Unterlagen nachzureichen.

Die Unterkunft entspricht den Mindestanforderungen der Kategorie, in der sie auf dem Tourismusmarkt angeboten und beworben wird.

Kann die Unterkunft vom Betreiber nicht eindeutig einer Kategorie zugeordnet werden, so vereinbart die Inspektion einen Termin vor Ort und überprüft die Mindestanforderungen. Sie schlägt dem Minister die Zuordnung in eine Kategorie vor. Der Minister entscheidet binnen 20 Tagen nach der Inspektion über die Kategorie.

§4 - Eine Unterkunft kann in maximal zwei Kategorien beworben werden. In diesem Fall erfolgt eine Registrierung gemäß §1 für die erste Kategorie. Für die zweite Kategorie richtet der Betreiber einen einfachen Antrag an den Minister. Dieser entscheidet innerhalb von 20 Tagen nach einer Inspektion vor Ort.

Art. 3 – Mindestanforderungen in der Kategorie Hotel

§1 - Eine touristische Unterkunft der Kategorie „Hotel“ erfüllt folgende Mindestanforderungen:

1. alle Einrichtungen und Ausstattungen sind funktionstüchtig, in mangelfreiem Zustand und ohne erkennbaren Renovierungs-/ Investitionsstau;
2. alle Dienstleistungen werden von kompetenten und erkennbaren Mitarbeitern erbracht;
3. die Rezeption ist ein sichtbar abgetrennter Bereich, in dem die Privatsphäre des Gastes geschützt wird. Ein entsprechender Tisch oder Sekretär ist akzeptabel;
4. der Empfangsdienst ist 24 Stunden telefonisch von innen und außen erreichbar;
5. die Zimmer werden täglich gereinigt;
6. die Handtücher werden auf Wunsch täglich gewechselt;
7. die Bettwäsche wird mindestens einmal pro Woche gewechselt;
8. eine Depotmöglichkeit, z. B. am Empfang, ist gewährleistet;
9. der Hotelgast hat Zugang zu einem Telefon;
10. Hotelinformationen liegen aus und führen mindestens Frühstückszeiten, Öffnungszeiten von Hoteleinrichtungen und Check-Out-Zeiten an;
11. ein Getränkeangebot im Betrieb wird bereit gehalten;
12. das Frühstück wird in einem Frühstücksraum serviert;
13. ein erweitertes Frühstücksangebot ist gewährleistet. Dies besteht mindestens aus einem Heißgetränk (wahlweise Tee oder Kaffee), einem Fruchtsaft, einem Obstsalat bzw. Obst und einer Auswahl an Brot bzw. Brötchen, Butter, Marmelade, Wurst und Käse;
14. ein Speisenangebot, wie etwa ein Snackautomat oder eine Obstschüssel, wird im Betrieb bereit gehalten;
15. im öffentlichen Bereich des Hotels steht regionales Informationsmaterial zur Verfügung;
16. eine Internetseite bietet aktuelle Informationen, wie etwa Preis und realistische Bilder des Betriebes sowie eine Anfahrtsskizze oder Wegbeschreibung.

§2 - Die Zimmer enthalten:

1. ausschließlich Betten mit zeitgemäßer und gepflegter Matratze von mindestens 13 cm Stärke;
2. Einzelbetten von mindestens 0,80 m x 1,90 m und Doppelbetten von mindestens 1,60 m x 1,90 m;
3. zeitgemäße, gepflegte Oberbetten bzw. Bettdecken;
4. zeitgemäße, gepflegte Kopfkissen;
5. eine Verdunkelungsmöglichkeit, z. B. Vorhänge;
6. eine Weckvorrichtung oder ein Weckservice wird angeboten;
7. einen Kleiderschrank oder eine Kleidernische angemessener Kapazität;
8. eine angemessene Anzahl an einheitlichen Kleiderbügeln (keine Drahtgestelle);
9. eine Garderobe oder einen Garderobenhaken;
10. einen Stuhl;
11. einen Tisch, einen Schreibtisch oder eine Tischplatte;
12. eine zugängliche Steckdose;
13. eine angemessene Zimmerbeleuchtung;
14. einen Fernseher mit Fernbedienung.

Im Prinzip sind alle Zimmer mit Dusche/ WC oder Wannabad/ WC ausgestattet. Sind bis zu 15 Prozent der Zimmer ohne Dusche/WC oder Bad/WC ausgestattet, stehen also nur Etagenduschen/WC zur Verfügung, wird der Gast vor Abschluss des Beherbergungsvertrages auf das Unterschreiten des Standards und diesen Umstand bei diesen Zimmern ausdrücklich hingewiesen.

§3 - Der Sanitärbereich ist ausgestattet mit:

1. einer Duschvorrichtung mit Duschvorhang. Sollte durch die räumliche Gestaltung der Dusche sichergestellt sein, dass der Sanitärbereich vor Spritzwasser geschützt ist, ist ein Duschvorhang oder eine Duschwand entbehrlich;
2. einem Waschbecken;
3. einer angemessenen Beleuchtung am Waschbecken;
4. einem Spiegel;
5. einer zugänglichen Steckdose in Spiegelnähe;
6. einem Handtuchhalter oder einem Handtuchhaken;
7. einer Ablagefläche;
8. einem Zahnbecher/ -glas;
9. einer Seife oder Waschlotion am Waschbecken;
10. einer WC-Papier-Reserverolle;
11. einem Badetuch pro Person;
12. einem Abfallbehälter.

Art. 4 – Mindestanforderungen in der Kategorie Ferienwohnung

Eine touristische Unterkunft der Kategorie „Ferienwohnung“ erfüllt folgende Mindestanforderungen:

1. das Objekt ist eine in sich abgeschlossene Einheit, die jederzeit einwandfrei zugänglich ist und durch abschließbare Türe(n) von allen anderen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen getrennt;
2. ein gefahrloser Zugang zum Objekt ist gesichert: keine steilen oder engen Treppen, keine instabilen Geländer;
3. die Wohnfläche beträgt mindestens 8 m² pro Person;
4. in jedem Wohnraum befindet sich eine regulierbare Heizquelle, mit Ausnahmen von Diele bzw. Flur und Abstellkammer. Ein Kamin oder ein Ofen als ausschließliche Heizquelle sind nicht ausreichend;
5. die Ferienwohnung befindet sich nicht komplett im Keller und ist nicht nur mit Kellerfenstern ausgestattet;
6. Teilkellerwohnungen sind nur zulässig, wenn nicht mehr als 50 Prozent der Wohnfläche im Keller liegen und sich das Wohnzimmer nicht im Keller befindet;
7. Souterrainwohnungen müssen mindestens 1,20 m über die Geländefläche hinausragen. Sie verfügen über einen eigenen Eingang von außen;
8. der Gastgeber weist in allen seinen Werbemitteln und -maßnahmen darauf hin, dass er eine Teilkeller- oder Souterrainwohnung anbietet;
9. jeder Raum besitzt mindestens ein Außenfenster, mit Ausnahme des Sanitärbereichs, Diele bzw. Flur und Abstellkammer;
10. eine Kochgelegenheit, ein Kühlschrank, ein Spüle mit Warmwasseranschluss, eine Kaffeemaschine und die für die angegebene Personenzahl erforderlichen Küchenutensilien, wie z. B. Kochtöpfe, Pfannen etc., sind vorhanden;
11. einheitliche, zueinander passende Sätze Teller, Tassen, Gläser und Besteck für die angegebene Personenzahl sind vorhanden;
12. eine Essgelegenheit mit ausreichender Sitzmöglichkeit für die angegebene Personenanzahl ist vorhanden, Couch- oder Campingtisch reicht nicht aus;
13. die Sanitärräume verfügen über eine schließbare Tür und eine Belüftung, mit Ausnahme eines Schlafzimmers mit Nasszelle, die ausschließlich von den Gästen dieses Zimmers benutzt wird;
14. die Außenfenster in Schlafräumen sind verdunkelbar;
15. die Außenfenster in Sanitärräumen sind nicht einsehbar;
16. ein Kleiderschrank oder eine stabile Vorrichtung mit Kleiderbügeln steht zur Verfügung;
17. die Betten sind in gutem und gepflegtem Gesamtzustand. Mehrteilige Matratzen

und Zustellbetten sind nicht zugelassen, mit Ausnahme von Schlafsofas;

18. nur einwandfreie Matratzen, Oberbetten, Kopfkissen und Hygienebezüge (Moltonauflage) für die angegebene Personenanzahl sind vorhanden;

19. Steckdosen in allen Räumen sind vorhanden;

20. Räume und Eingangsbereich sind zweckmäßig und ausreichend beleuchtet;

21. Reinigungsmaterial steht zur Verfügung;

22. ein Aushang informiert über Kontaktnummer des Vermieters und Notrufnummern.

Art. 5 – Mindestanforderungen in der Kategorie Bed & Breakfast

Eine touristische Unterkunft der Kategorie „Bed & Breakfast“ erfüllt folgende Mindestanforderungen:

1. die Gästezimmer sind räumlich abgeschlossene Einheiten mit abschließbarer Tür;

2. ein gefahrloser Zugang zum Objekt ist gesichert: keine steilen oder engen Treppen, keine instabilen Geländer;

3. die Wohnfläche im Gästezimmer beträgt mindestens 8 m² pro Person;

4. für eine Beleuchtung im Eingang und auf dem Weg zu den Zimmern ist gesorgt;

5. mindestens eine Sanitäreinrichtung (Waschbecken, Dusche bzw. Bad und WC) zur alleinigen oder Mitbenutzung steht zur Verfügung. Eine Mitbenutzung der Sanitäreinrichtungen durch den Vermieter wird dem Mieter vor Vertragsabschluss mitgeteilt;

6. Sanitärräume sind mit einer Belüftung sowie einer abschließbaren Tür ausgestattet;

7. Außenfenster in Sanitärräumen sind nicht einsehbar;

8. jedes Gästezimmer sowie die allgemeinen Aufenthaltsräume besitzen mindestens ein Außenfenster, mit Ausnahme von Toiletten/Sanitär, Teeküche, Kellerräume mit Freizeitangebot;

9. ein Gästezimmer befindet sich nicht ausschließlich im Keller und ist nicht nur mit Kellerfenstern ausgestattet;

10. einfache Kompaktduschen innerhalb des Gästezimmers stehen ausschließlich den Gästen dieses Zimmers zur Verfügung;

11. Außenfenster in den Gästezimmern sind verdunkelbar;

12. eine regulierbare Heizquelle ist im Gästezimmer vorhanden. Ein Kamin oder ein Ofen als ausschließliche Heizquelle ist nicht ausreichend;

13. alle Zimmer haben mindestens eine Steckdose;

14. alle Zimmer verfügen über eine zweckmäßige und ausreichende Beleuchtung;

15. in jedem Gästezimmer ist ein Kleiderschrank oder eine stabile Vorrichtung mit Kleiderbügeln vorhanden. Es gibt ausreichend Stauraum für die Personenanzahl, für die das Zimmer vorgesehen ist, insbesondere genügend Ablagefächer;

16. die Betten sind in gutem und gepflegtem Gesamtzustand. Mehrteilige Matratzen und Zustellbetten sind nicht zugelassen, mit Ausnahme von Schlafsofas;

17. nur einwandfreie Matratzen, Oberbetten, Kopfkissen und Hygienebezüge (Moltonauflagen) für die angegebene Personenanzahl sind vorhanden;

18. ein Handtuch pro Person wird bereit gestellt;

19. es wird eine Frühstücksmöglichkeit angeboten;

20. ein Aushang informiert über Notrufnummern, Preise und Kontaktnummern des Betreibers bzw. des Personals (24h/24h).

Art. 6 – Mindestanforderungen in der Kategorie Saisonale Unterkunft

Eine touristische Unterkunft der Kategorie „Saisonale Unterkunft“ erfüllt folgende Mindestanforderungen:

1. die Unterkunft wird nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober angeboten;

2. der Gast hat jederzeit einfachen Zugang zu sanitären Anlagen mit Waschbecken,

WC und Dusche bzw. Bad;

3. ein sicherer, beleuchteter Zugang zum Objekt ist gewährleistet;
4. die Müllentsorgung ist gewährleistet;
5. ein Aushang informiert über Notrufnummern, Preise, und Kontaktnummern des Betreibers bzw. des Personals (24h/24h).

Art. 7 – Mindestanforderungen in der Kategorie Camping

§1 - Eine touristische Unterkunft der Kategorie „Camping“ erfüllt folgende Mindestanforderungen:

1. mindestens 20 Prozent der Stellplätze sind als Durchgangscamping der touristischen Nutzung vorbehalten. Als Durchgangscamping gelten mobile oder feste Einrichtungen im Besitz des Betreibers oder Eigentümers, die durch diesen für eine touristische Nutzung vermietet werden. Daneben sind im Durchgangscamping nur mobile Unterkünfte zulässig, die jederzeit ortsveränderlich sind und am Ende des Verbleibs nicht auf dem Campingplatz zurück bleiben. Eine Zeltwiese wird für diese Quote nicht berücksichtigt;
2. die Mindestgröße eines Stellplatzes für Durchgangscamping beträgt durchschnittlich 80 m², mindestens aber 50 m²;
3. die Mindestgröße eines Stellplatzes für Dauercamping beträgt mindestens 100 m²;
4. nur auf den Stellplätzen, die für Dauercamper ausgewiesen sind, sind mobile Unterkünfte zulässig, die nicht jederzeit ortsveränderlich sind;
5. Zubehör wie Terrasse, Treppe oder Vorzelt an einer Unterkunft, die nicht jederzeit ortsveränderlich ist, muss bei einer Ortsveränderung mit entfernt werden;
6. maximal ein Gartenhaus pro Stellplatz ist zulässig. Das Gartenhaus darf maximal 8 m² umfassen und in keinem Fall für Übernachtungen genutzt werden;
7. pro Stellplatz steht ein Parkplatz zur Verfügung;
8. es stehen Parkplätze für Gäste zur Verfügung, die in der Anzahl mindestens 5 Prozent der Stellplätze betragen;
9. die Zufahrt zu den angebotenen Stellplätzen ist bei jedem Wetter befahrbar;
10. die Hauptwege sind beleuchtet;
11. die Einrichtungen sind deutlich ausgeschildert;
12. der Campingplatz verfügt über mindestens eine Einrichtung mit geschlossenem Tank und Schlauch, die ausschließlich als Entleerungsstelle für die chemischen Toiletten gebraucht werden darf. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist ggfs. zulässig;
13. Zapfstellen für Trinkwasser müssen so verteilt und platziert sein, dass der Laufabstand zur nächsten Zapfstelle maximal 100 m beträgt;
14. jeder Stellplatz verfügt über eine Stromversorgung;
15. die Stellplätze sind deutlich und einheitlich nummeriert. Die Nummerierung entspricht dem Lageplan am Eingang;
16. die Abgrenzung jedes Stellplatzes ist markiert;
17. alle Gemeinschaftsräume sind funktionell beleuchtet;
18. jeder Camping verfügt über eine Empfangsmöglichkeit;
19. dort informiert ein Aushang über die Öffnungszeiten des Empfangs, eine Mobilfunknummer des Verantwortlichen (24h/24h), Notrufnummern und Preise;
20. am Empfang hängen sichtbar eine Platzordnung sowie ein Lageplan aus;
21. am Empfang ist kostenfreies touristisches Informationsmaterial über die Region erhältlich.

§2 – In Bezug auf die sanitären Einrichtungen beziehen sich alle Prozentsätze auf die Anzahl Durchgangs-Stellplätze, die nicht über eigenes WC, Dusche und Waschbecken verfügen. Sanitäre Anlagen, die zu einer Gastronomie auf dem Platz gehören, werden nicht berücksichtigt. Die Mindestanforderungen sind wie folgt:

1. die erforderliche Anzahl der WCs entspricht 10 Prozent der Stellplätze, die kein

eigenes WC haben. Jeder Campingplatz verfügt aber über mindestens zwei WCs;

2. die erforderliche Anzahl der Duschen entspricht 5 Prozent der Stellplätze, die keine eigene Dusche haben. Jeder Campingplatz verfügt aber über mindestens zwei Duschen;

3. die Dusche befindet sich in einer individuell verschließbaren Kabine mit Kleiderhaken und Ablage;

4. die Anzahl der Waschplätze entspricht 10 Prozent der Stellplätze, die kein eigenes Waschbecken haben. Jeder Campingplatz verfügt aber über mindestens zwei Waschplätze;

5. die Waschplätze sind ausgestattet mit Spiegel, Kleiderhaken und Ablagen. In der Nähe des Spiegels befinden sich Steckdosen für Fön und Rasierapparat;

6. die Sanitäreinrichtungen sind in einem geschlossenen Gebäude;

7. mindestens 30 Prozent der Sanitäreinrichtungen sind beheizbar;

8. ein als solcher ausgewiesener Spülplatz steht zur Verfügung;

9. Duschen, Waschbecken und Spülplatz verfügen über Kalt- und Warmwasser;

10. die Sanitäreinrichtungen werden täglich gereinigt.

§3 – Eine Zeltwiese erfüllt folgende Mindestanforderungen:

1. die Abgrenzung der Zeltwiese ist markiert;

2. die Zeltwiese umfasst mindestens 150 m². Pro Zelt werden 30 m² vorgesehen. Wird ein Teil der Zeltwiese von einer organisierten Vereinigung angemietet, kann die Fläche pro Zelt 10 m² betragen. Voraussetzung ist, dass ein Verantwortlicher dieser organisierten Vereinigung anwesend ist und dass der Betreiber sein Einverständnis erteilt hat;

3. eine Zeltwiese wird nur im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober angeboten. Zum 1. November des Jahres müssen alle Einrichtungen abgebaut sein;

4. ein einfacher Zugang zu Sanitäreinrichtungen für die angegebene Personenzahl ist jederzeit gesichert;

5. auf der Zeltwiese steht mindestens ein elektrischer Anschluss zur Verfügung;

6. ein sicherer und beleuchteter Zugang zur Zeltwiese ist gewährleistet;

7. die korrekte Müllentsorgung ist gesichert;

8. auf der Zeltwiese dürfen keine PKW abgestellt werden.

Art. 8 – Sicherheitsbescheinigung

§1 - Die Gültigkeitsdauer für die Sicherheitsbescheinigung pro Kategorie beträgt:

1. Hotel: 5 Jahre

2. Bed & Breakfast mit einer maximalen Belegung von 10 Personen: 10 Jahre;

3. Bed & Breakfast mit einer maximalen Belegung von mehr als 10 Personen: 5 Jahre;

4. Gruppenunterkünfte: 5 Jahre;

5. Ferienwohnung: 10 Jahre;

6. Campingplatz: 10 Jahre;

7. Saisonale Unterkunft: 5 Jahre.

§2 – Der Antrag auf Sicherheitsbescheinigung erfolgt mittels eines vom Minister in elektronischer oder in Papierform zur Verfügung gestellten Formulars, das folgende Angaben enthält:

1. die Kontaktangaben des Antragstellers in seiner Funktion als Betreiber oder Geschäftsführer;

2. die Kategorie der Unterkunft wie registriert bzw. wie auf dem Tourismusmarkt angeboten;

3. die Adresse bzw. Lage der Unterkunft;

4. die maximale Belegung;

5. das Baujahr der Unterkunft und ggfs. Datum des letzten Umbaus;

6. die Anzahl der Stockwerke;

7. die Angabe, ob das Gebäude/ die Anlage auch privat genutzt wird.

Folgende Unterlagen sind dem Brandschutzexperten bei der Kontrolle vor Ort

vorzulegen:

1. eine Kopie der Feuer- und Gebäudehaftpflichtversicherung;
2. Kopien folgender Kontrollbescheinigungen:
 - a) Elektroanlage, inkl. Notbeleuchtung, nicht älter als 5 Jahre;
 - b) Heizungsanlage, inkl. Fegenachweis der Schornsteine, nicht älter als 1 Jahr;
 - c) Gasanlagen und alle damit verbundenen Geräte, nicht älter als 1 Jahr;
 - d) Brandmeldeanlage, soweit vorhanden, nicht älter als 1 Jahr.

§3 – Für Unterkünfte in bestehenden Gebäuden der Kategorien Ferienwohnung und Bed & Breakfast mit einer maximalen Belegung bis 10 Personen kann der Bürgermeister ein vereinfachtes Verfahren anwenden. Das Brandschutzgutachten kann ohne einen Kontrollbesuch vor Ort erstellt werden.

Der dazu verwendete Antrag auf Sicherheitsbescheinigung enthält mindestens:

1. die Kontaktangaben des Antragstellers in seiner Funktion als Betreiber oder Geschäftsführer;
2. die Kategorie der Unterkunft wie registriert bzw. wie auf dem Tourismusmarkt angeboten;
3. Adresse bzw. Lage der Unterkunft;
4. die maximale Belegung;
5. das Baujahr der Unterkunft und ggf. Datum des letzten Umbaus;
6. die Angabe, ob das Gebäude/ die Anlage auch privat genutzt wird;
7. die Anzahl und die Lage der den Gästen zugänglichen Räume;
8. die Angaben zu Anzahl und zur Lage offener Feuerstellen;
9. die Angaben zu Anzahl und zur Lage der 6 Kg-Feuerlöscher;
10. die Art, Anzahl und Lage der Rauch- und Brandmelder;
11. das Baumaterial der Zwischendecken;
12. die Art des Heizungssystems und bei Gasversorgung die Art der Versorgung (Leitung, Tank, Flaschen);
13. die Angaben zu den getroffenen Sicherheitsvorkehrungen: Fluchtpläne, mehrsprachige Verhaltensregeln im Brandfall sowie ausgeschilderte Fluchtwege und Lagerort des Feuerlöschers pro Stockwerk;
14. Erreichbarkeit des Gebäudes und der Stockwerke.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. ein Foto der Frontansicht des Hauses;
2. eine Kopie der Feuer- und Gebäudehaftpflichtversicherung;
3. Kopien folgender Kontrollbescheinigungen:
 - a) Elektroanlage, inkl. Notbeleuchtung, nicht älter als 5 Jahre;
 - b) Heizungsanlage, inkl. Fegenachweis der Schornsteine, nicht älter als 1 Jahr;
 - c) Gasanlagen und alle damit verbundenen Geräte, nicht älter als 1 Jahr;
 - d) Brandmeldeanlage, soweit vorhanden, nicht älter als 1 Jahr.

§4 – Die Sicherheitsbescheinigung enthält mindestens:

1. Name und Adresse der touristischen Unterkunft;
2. die Angabe, ob die Sicherheitsbescheinigung ohne Auflagen oder mit Auflagen erteilt wird;
3. bei bedingter Sicherheitsbescheinigung: eine Liste der zu ergreifenden Maßnahmen mit Angabe der Frist, in der die Maßnahmen umgesetzt sein müssen;
4. die maximale Belegung, für die die Sicherheitsbescheinigung ausgestellt wird;
5. die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung;
6. Datum, Ort und Unterschrift des Bürgermeisters, Stempel der Gemeinde.

§5 – Der Bürgermeister übermittelt dem Minister eine Kopie des Bescheides, wenn er

einen Antrag auf Sicherheitsbescheinigung ablehnt oder eine Sicherheitsbescheinigung entzieht.

Art. 9 – Inspektion

Die Inspektoren weisen sich gegenüber dem Betreiber oder der Geschäftsführung vor Ort mittels der in Anlage 1 des vorliegenden Erlasses festgelegten Kennkarte aus.

Art. 10 – Verfahren bei Nicht-Erfüllung allgemeiner Betriebsbedingungen und spezifischer Mindestanforderungen

§1 - Genügt die Unterkunft nicht den Betriebsbedingungen und den Mindestanforderungen gemäß Artikel 3 bis 7 des vorliegenden Erlasses, hält die Inspektion dies in einem Inspektionsbericht fest.

Der Inspektionsbericht enthält neben den Angaben zur Identifizierung von Betrieb und Betreiber mindestens:

1. die zu behebenden Mängel;
2. die einzureichenden Unterlagen;
3. die Frist, in der die Mängel zu beheben bzw. die Unterlagen einzureichen sind.

Die unter Absatz 2 Nummer 3 erwähnte Frist kann auf Antrag des Betreibers, der vor deren Ablauf bei der Regierung zu stellen ist, einmal verlängert werden.

Inspektion und Betreiber oder Geschäftsführung vereinbaren einen zweiten Kontrolltermin nach Ablauf der Frist.

§2 - Die Inspektion erstellt nach ihrem zweiten Kontrolltermin ein Protokoll, in dem festgehalten wird, ob die Unterkunft den Betriebsbedingungen und den spezifischen Mindestanforderungen entspricht.

Gegebenenfalls leitet der zuständige Minister das Verfahren für die Auferlegung einer Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 26 des Dekretes ein.

Art. 11 – Einstufung

§1 - Nach der Registrierung gemäß Artikel 2 kann der Betreiber oder die Geschäftsführung für eine touristische Unterkunft eine Einstufung beantragen.

Jede Unterkunft kann nur in einer Kategorie eine Einstufung erhalten. Die Unterkunft darf nur in dieser Kategorie mit der zuerkannten Komfortstufe werben.

§2 - Folgende Kategorien können gemäß den Kriterien in den Anlagen 3 bis 5 zu diesem Erlass eine Einstufung erhalten:

1. Hotels;
2. Ferienwohnungen;
3. Bed & Breakfast.

§3 - Der Antrag auf Einstufung einer touristischen Unterkunft erfolgt mittels eines vom Minister in elektronischer oder in Papierform zur Verfügung gestellten Formulars. Dieses Formular enthält:

1. die Kategorie, in der die Unterkunft registriert ist und in der sie eingestuft wird;
2. die Registrierungsnummer;
3. die Kontaktangaben des Betreibers und ggf. die Kontaktangaben der mit der

täglichen Geschäftsführung beauftragten Person, wenn diese nicht der Betreiber ist;

4. die Bezeichnung, unter der die Unterkunft auf dem Tourismusmarkt angeboten wird und Kontaktangaben der Unterkunft wie beworben;
5. die Angaben zu Lage, Größe und Ausstattung des Betriebes;
6. die Unternehmensnummer, falls vorhanden;
7. Datum, Ort und Unterschrift des Antragstellers.

Wurden die unter den Nummern 5 und 6 genannten Angaben bereits bei der Registrierung eingereicht, werden beim Antrag zur Einstufung nur etwaige Änderungen angegeben.

§4 - Die Regierung händigt nach erfolgter Einstufung dem Betreiber ein Kennschild gemäß Anlage 2 des vorliegenden Erlasses aus. Dieses belegt die Kategorie sowie die Komfortstufe der Unterkunft. Das Kennschild bleibt Eigentum der Regierung.

§5 - Eine eingestufte Unterkunft genügt jederzeit den Kriterien für die zuerkannte Komfortstufe.

Der Betreiber darf seine Unterkunft nur mit der Einstufung der Regierung bewerben.

Ein mit Gründen versehener Antrag auf Neu-Einstufung kann mit einem einfachen Anschreiben per Post oder elektronisch eingereicht werden.

Art. 12 - Übergangsbestimmung

§1 - Eine touristische Unterkunft, die zum 1. Januar 2017 eine gültige Anerkennung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hatte, gilt zum gleichen Datum als registriert.

Die in Artikel 2 §2 vorgesehenen Unterlagen sind bis zum 30. Juli 2018 einzureichen.

§2 - Für die in Artikel 3, Paragraph 2, Nummer 2 genannte Mindestanforderung in der Kategorie Hotel gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020. Eine Breite von mindestens 1,40 m wird toleriert. Dies wird auf der Internetseite und in allen Werbemitteln deutlich angegeben.

Für die in Anlage 3 unter den Nummern 69 bis 72 erwähnten Kriterien für die Mindestbreite von Doppelbetten in den Komfortstufen 1 Superior bis 5 Superior sind bis zum 31. Dezember 2020 folgende Abweichungen erlaubt, wobei der Gast vor der Buchung ausdrücklich darauf hinzuweisen ist:

1. Komfortstufen 1, 1 Superior, 2 und 2 Superior: die Doppelbetten dürfen schmaler sein als 1,60 m, sie messen jedoch mindestens 1,40 m x 1,90 m;
2. Komfortstufen 3 und 3 Superior: die Doppelbetten dürfen schmaler sein als 1,80 m, sie messen jedoch mindestens 1,60 m x 1,90 m;
3. Komfortstufen 4 und 4 Superior, 5 und 5 Superior: maximal 15 Prozent der Doppelbetten dürfen schmaler sein als 1,80 m, sie messen jedoch mindestens 1,60 m x 1,90 m.

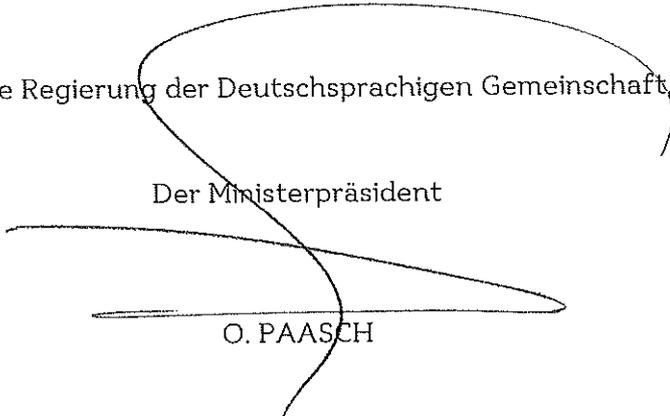
Art. 13 - Durchführungsbestimmung

Der für Tourismus zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 19. Oktober 2017

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident



O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin,
Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus



I. WEYKMANS

